

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr des Landkreises Altenburger Land (Taxi-Tarifordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2026 (BGBl. I Nr. 47) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01.04.1993 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 11.07.1997 (GVBl. S. 290) wird durch den Landrat des Landkreises Altenburger Land folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr gelten für alle Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Altenburger Land.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet des Landkreises Altenburger Land.
- (3) Beförderungen über die Grenzen des Pflichtfahrbereiches hinaus unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die in dieser Taxi-Tarifordnung festgelegten Beförderungsentgelte sind für alle Fahrgäste gleich anzuwenden und dürfen im Pflichtfahrbereich weder über noch unterschritten werden und stellen Festpreise dar.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der je Taxi beförderten Personen aus dem Mindestfahrpreis, dem Kilometerpreis, dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
 - (3.1) Mindestfahrpreis 4,60 Euro
 - (3.2) Kilometerpreis für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches
 - (3.2.1) Anfahrt frei

- | | | |
|---------|--|--|
| (3.2.2) | Anfahrten auf vorherige Bestellung, die außerhalb der Betriebssitzgemeinde mit den dazugehörigen Ortsteilen in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat beginnen und die nicht wieder in diesen Ort zurückführen. Bei Anfahrten außerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrgast über das anfallende Entgelt für die Anfahrt zu informieren. | ab Grenze Betriebssitz bzw. Ortsteilen der Betriebssitzgemeinde Einschalten des Fahrpreisanzeigers |
| (3.2.3) | Entgelt 1. bis 3. Kilometer | 3,50 Euro/km |
| (3.2.4) | Entgelt ab dem 4. Kilometer | 3,00 Euro/km |
| (3.3.) | Wartezeit, auch verkehrsbedingt | 42,00 Euro/Stunde |
| (3.4) | Zuschläge | |
| | Bei Nutzung eines Taxis mit 5 bis 8 Fahrgastsitzplätzen wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein Zuschlag berechnet, wenn: | 5,00 Euro |
| | - mehr als 4 Fahrgäste befördert werden oder | |
| | - unabhängig von der Zahl der Fahrgäste ein solches Taxi ausdrücklich vom Besteller angefordert wurde. | |
| (3.5) | Fortschaltbetrag | 0,10 Euro |
| (4) | Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist das bereits angefallene Beförderungsentgelt zu entrichten. | |

§ 3

Abrechnung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach dem Fahrpreisanzeiger, d. h. erst am Ende der Fahrt zu entrichten. Es kann jedoch vom Fahrgast gegen Quittung eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Der Fahrzeugführer muss während des Dienstes stets Bargeld bis zu 50 Euro wechseln können. Ist das nicht möglich, so gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Taxiunternehmers.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen vom Fahrgast unverzüglich vorgebracht werden, spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

- (4) Auf Verlangen des Fahrgastes ist diesem ein Quittungsbeleg für die durchgeführte Taxifahrt auszustellen. Der Quittungsbeleg hat, wenn nicht vom Gesetzgeber etwas anderes festgelegt wird, folgende Angaben zu enthalten:
- a) Art der Fahrt
 - b) Fahrweg
 - c) Ordnungsnummer des Taxis
 - d) Betriebsstempel
 - e) Steuernummer des Unternehmens
 - f) das vom Fahrpreisanzeiger ermittelte Beförderungsentgelt
 - g) Mehrwertsteuersatz, ab 150 Euro Entgelt der Nettobetrag und Mehrwertsteuerbetrag
 - h) Datum
 - i) Unterschrift des Fahrzeugführers.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte, z. B. zur Krankenförderung, sind der Genehmigungsbehörde nach Abschluss des Vertrages unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Durch den Abschluss von Sondervereinbarungen darf es zu keiner Störung der Ordnung des Verkehrsmarktes kommen.
- (3) Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren.

§ 5 Abweichende Beförderungsentgelte

Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Stadtrundfahrten unterliegen nicht dieser Taxi-Tarifordnung. Sie werden zwischen den Vertragsparteien frei vereinbart.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne der §§ 4 und 5.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 die Beförderungsentgelte überschreitet, unterschreitet oder nicht anwendet.
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt.

3. entgegen § 3 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.
 4. entgegen § 4 Abs. 1 abweichende Beförderungsentgelte anwendet, ohne dies der Genehmigungsbehörde angezeigt zu haben.
 5. entgegen § 6 Fahrten im Pflichtfahrbereich ohne eingeschalteten Fahrpreisanzeiger durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr des Landkreises Altenburger Land (Taxi-Tarifordnung) vom 14.10.2022 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Die Fahrpreisanzeiger sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgelegten Entgelte umzustellen.

Altenburg, den 08.04.2026

Uwe Melzer
Landrat